

§ 12 des Bundesbaugesetzes wird die Satzung mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die genehmigte Satzung liegt mit den Planungsunterlagen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ostrhauderfehn, Hauptstraße 117, 2958 Ostrhauderfehn, Zimmer 18, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ostrhauderfehn, den 05.01.1981

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Jemgum

Betr.: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1001 "Pogum-Torumer Straße" (ehem. Nr. 1 Gemeinde Pogum)

- a) Gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Jemgum in seiner Sitzung am 20. Mai 1980 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1001 "Pogum-Torumer Straße" beschlossen hat.

Die Neuaufstellung, die den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 1001 umfaßt, wurde durch die seit der Genehmigung des Bebauungsplanes im Jahr 1963 veränderten Gegebenheiten erforderlich.

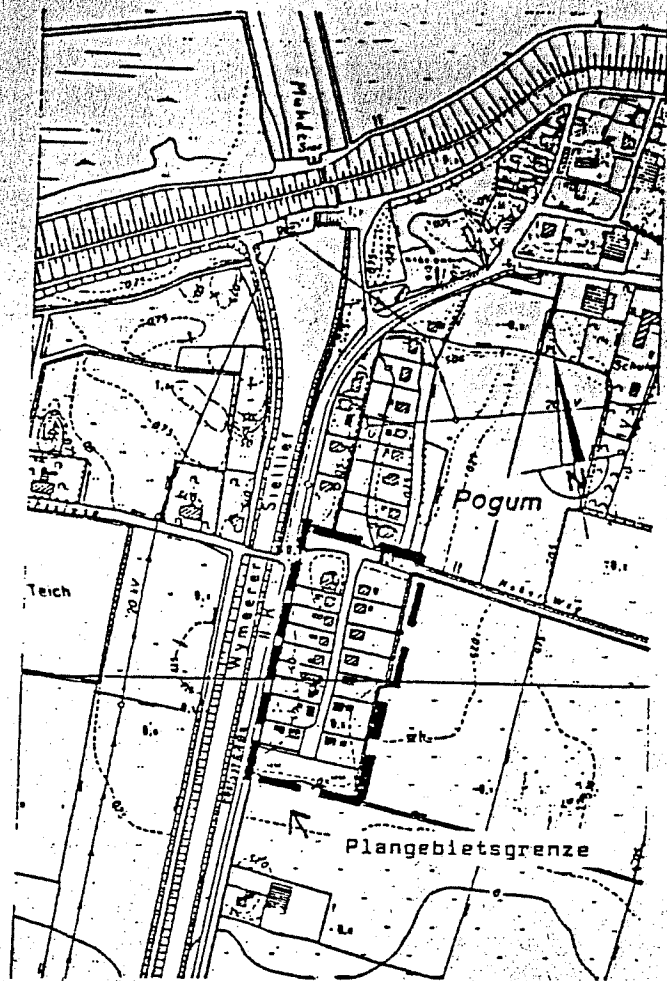
- b) Der Entwurf für den oben bezeichneten Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 2a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom

27.01.1981 bis zum 04.03.1981

im Dörfergemeinschaftshaus in Jemgum, Hofstraße 2, Zimmer 19, während der Dienststunden für jedermann öffentlich vorgelegt.

Innerhalb dieses Zeitraumes ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planabsichten gegeben.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Jemgum, den 08. Januar 1981

Gemeinde Jemgum
ter Hark - Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Moormerland

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes N 7 B für ein Gebiet im Bereich des Kapellen- und Teichweges sowie "Am Kirchweg"

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der z.Z. gültigen Fassung und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der z.Z. gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. N 7 B als Satzung beschlossen.

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat den Bebauungsplan Nr. N 7 B nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 18.11.1980, Az.: 309.5-21102-570 14, genehmigt.

Der Bebauungsplan Nr. N 7 B mit Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Str. 12, 2956 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

12 BBauG wird der Bebauungsplan Nr. N 7 B mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 1 vom 15.01.1981 rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 155a Abs. 1 und 3 BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung - unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Moormerland, den 02. Januar 1981

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor i.V.